



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 21/2026
vom 12. Februar 2026
Geschäftsverzeichnismr. 8460
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 497/2 Nr. 5 des früheren Zivilgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Ostflandern, Abteilung Dendermonde.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Joséphine Moerman, Michel Pâques, Sabine de Bethune, Willem Verrijdt und Kattrin Jadin, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 3. April 2025, dessen Ausfertigung am 10. April 2025 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Ostflandern, Abteilung Dendermonde, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 497/2 Nr. 5 des früheren Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern eine Person, die personenbezogen unter Betreuung steht, für handlungsunfähig erklärt wurde, eine Ehescheidungsklage einzureichen, und ihren Willen nicht mehr äußern kann, keine Ehescheidungsklage gemäß Artikel 229 § 1 des früheren Zivilgesetzbuches einreichen kann und ihr Betreuer ihr weder beistehen noch sie vertreten kann, und zwar auch nicht nach besonderer Ermächtigung durch den Friedensrichter, während eine Person, die personenbezogen unter Betreuung steht und für handlungsunfähig erklärt wurde, eine Ehescheidungsklage einzureichen, aber noch imstande ist, ihren Willen zu äußern, eine solche Ehescheidungsklage gemäß Artikel 229 § 1 des früheren Zivilgesetzbuches einreichen kann, allerdings nach besonderer Ermächtigung durch den Friedensrichter, und während eine Person, die personenbezogen unter Betreuung steht aber nicht für handlungsunfähig erklärt wurde, eine Ehescheidungsklage einzureichen, eine solche Klage einreichen kann?»

2. Verstößt Artikel 497/2 Nr. 5 des früheren Zivilgesetzbuches und/oder Artikel 1255 § 7 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern eine Person, die personenbezogen unter Betreuung steht und ihren Willen nicht mehr äußern kann, keine Ehescheidungsklage gemäß Artikel 229 § 1 des früheren Zivilgesetzbuches einreichen kann und ihr Betreuer ihr weder beistehen noch sie vertreten kann, und zwar auch nicht nach besonderer Ermächtigung durch den Friedensrichter, während dieselbe Person sich gemäß Artikel 1255 § 7 des Gerichtsgesetzbuches als Beklagte in einem solchen Ehescheidungsverfahren aufgrund von Artikel 229 § 1 des früheren Zivilgesetzbuches von ihrem Betreuer vertreten lassen kann und es in den beiden Fällen um eine höchstpersönliche Verfahrenshandlung geht?

3. Verstößt Artikel 497/2 Nr. 5 des früheren Zivilgesetzbuches gegen Artikel 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern eine Person, die personenbezogen unter Betreuung steht, für handlungsunfähig erklärt wurde, eine Ehescheidungsklage einzureichen, und ihren Willen nicht mehr äußern kann, keine Ehescheidungsklage gemäß Artikel 229 § 1 des früheren Zivilgesetzbuches einreichen kann und ihr Betreuer ihr weder beistehen noch sie vertreten kann, und zwar auch nicht nach besonderer Ermächtigung durch den Friedensrichter, und sie dadurch keinen Zugang zu einem Gericht hat, um die eigentliche Ehescheidungsklage beurteilen zu lassen? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen und deren Kontext

B.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf die Unmöglichkeit für einen Betreuer, als Vertreter einer handlungsunfähigen Person eine Ehescheidungsklage aufgrund einer nachgewiesenen unheilbaren Zerrüttung der Ehe einzureichen.

B.2. Die Betreuung ist eine gerichtliche Schutzmaßnahme, die der Friedensrichter gegenüber dem Volljährigen, der aufgrund seines Gesundheitszustands ganz oder teilweise - und sei es nur vorübergehend - außerstande ist, ohne Beistand oder sonstige Schutzmaßnahme seine Interessen vermögensrechtlicher oder nicht vermögensrechtlicher Art selbst angemessen wahrzunehmen, anordnen kann, wenn und insofern er feststellt, dass dies notwendig ist und dass der bestehende gesetzliche oder außergerichtliche Schutz nicht ausreicht (Artikel 495, 492 Absatz 1 und 488/1 des früheren Zivilgesetzbuches). Die Betreuung zielt

darauf ab, die Interessen der geschützten Person zu verteidigen. Mit der Betreuung wird, im Rahmen des Möglichen, die Selbständigkeit dieser Person gefördert (Artikel 497 Absatz 2 desselben Gesetzbuches).

Die Betreuung wurde durch das Gesetz vom 17. März 2013 « zur Reform der Regelungen in Sachen Handlungsunfähigkeit und zur Einführung eines neuen, die Menschenwürde wahren Schutzstatus » (nachstehend: Gesetz vom 17. März 2013) reformiert. Dieses Gesetz ersetzte die frühere Regelung der vorläufigen Verwaltung, eingeführt durch das Gesetz vom 18. Juli 1991 « über den Schutz des Vermögens von Personen, die aufgrund ihres körperlichen oder geistigen Gesundheitszustands nicht in der Lage sind, die Verwaltung dieses Vermögens wahrzunehmen ». Die Reform zielte unter anderem darauf ab, die vorläufige Verwaltung auf den Schutz der Person auszuweiten (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-1009/001, S. 4) und « ein neues und gerechtes Gleichgewicht [...] [zu finden] zwischen einerseits der Achtung der Autonomie, das heißt der Entscheidungen und Wünsche der Person mit einer Funktionsstörung, und andererseits dem angemessenen und wirksamen Schutz dieser Person vor allen möglichen negativen Folgen und Missbräuchen, die infolge dieser Störung entstehen können und die nicht nur für die Person selbst, sondern auch für ihr Umfeld berechnete Sorgen [mit sich bringen] » (ebenda, S. 6). Die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit bilden die Grundlage des neuen Systems (ebenda, SS. 6, 7 und 31 bis 34; Kass., 9. September 2024, ECLI:BE:CASS:2024:ARR.20240909.3N.4). Die Handlungsfähigkeit ist die Regel, die Handlungsunfähigkeit die Ausnahme, die vom Friedensrichter für jede spezifische vermögensrechtliche und nicht vermögensrechtliche Handlung ausdrücklich festgestellt werden muss und die so eng wie möglich gefasst wird (Artikel 492/1 § 1 Absätze 1, 2 und 3 und § 2 Absätze 1, 2 und 3 des früheren Zivilgesetzbuches).. Dabei muss die Regelung des Beistands Vorrang haben vor der Vertretung (Artikel 492/2 Absatz 1 desselben Gesetzbuches). Somit steht der Grundgedanke bezüglich des Schutzes im Gegensatz zu dem der früheren Regelung der vorläufigen Verwaltung. Nach der früheren Regelung war die Anordnung der Schutzmaßnahme stets mit der Bestellung eines vorläufigen Verwalters verbunden und, sofern der Friedensrichter das Mandat des vorläufigen Verwalters nicht näher festlegte, handelte es sich um eine allgemeine Verwaltung mit Vertretungsbefugnis (Artikel 488*bis* Buchstabe *f*) § 3 Absatz 1 des früheren Zivilgesetzbuches in der vor seiner Aufhebung durch Artikel 27 de Gesetzes vom 17. März 2013 geltenden Fassung).

B.3.1. Artikel 492/1 § 1 des früheren Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Der Friedensrichter, der eine gerichtliche Schutzmaßnahme mit Bezug auf die Person anordnet, bestimmt, für welche Handlungen mit Bezug auf die Person die geschützte Person handlungsunfähig ist, und berücksichtigt dabei die persönlichen Umstände und den Gesundheitszustand der Person. Er führt diese Handlungen ausdrücklich in seinem Beschluss auf.

Falls in dem in Absatz 1 erwähnten Beschluss keine Angaben gemacht worden sind, bleibt die geschützte Person für alle Handlungen mit Bezug auf ihre Person handlungsfähig.

Der Friedensrichter befindet in seinem Beschluss in jedem Fall ausdrücklich über die Fähigkeit der geschützten Person:

[...]

4. eine Klage auf Ehescheidung wegen unheilbarer Zerrüttung, wie in Artikel 229 erwähnt, einzureichen und sich gegen eine solche Klage zu verteidigen,

[...] ».

Artikel 229 § 1 des früheren Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Die Ehescheidung wird ausgesprochen, wenn der Richter feststellt, dass die Ehe unheilbar zerrüttet ist. Die Ehe ist unheilbar zerrüttet, wenn durch die Zerrüttung die Fortsetzung und die Wiederaufnahme des Zusammenlebens der Ehegatten nach vernünftigem Ermessen unmöglich geworden sind. Der Beweis der unheilbaren Zerrüttung kann mit allen rechtlichen Mitteln erbracht werden ».

Artikel 497/2 des früheren Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Sofern die geschützte Person für handlungsunfähig erklärt worden ist, kommen folgende Handlungen für einen Beistand oder eine Vertretung durch den Betreuer nicht in Betracht:

[...]

5. die Einreichung einer Klage auf Ehescheidung wegen unheilbarer Zerrüttung, wie in Artikel 229 erwähnt,

[...] ».

Artikel 231 des früheren Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Eine Person, die aufgrund von Artikel 492/1 ausdrücklich für unfähig erklärt worden ist, die Ehescheidung zu beantragen, kann auf ihr Ersuchen hin dennoch von dem in Artikel 628

Nr. 3 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Friedensrichter dazu ermächtigt werden, aufgrund von Artikel 229 eine Klage auf Ehescheidung wegen unheilbarer Zerrüttung oder aufgrund von Artikel 230 ein Ersuchen um Ehescheidung im gegenseitigen Einverständnis einzureichen.

Der Friedensrichter beurteilt die Fähigkeit der geschützten Person, ihren Willen zu äußern ».

Artikel 1255 §§ 5 und 7 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« § 5. Wenn die Ehescheidung von einer der Parteien in Anwendung von Artikel 229 § 1 des Zivilgesetzbuches beantragt wird und der Nachweis der unheilbaren Zerrüttung erbracht ist, kann der Richter die Ehescheidung unverzüglich verkünden.

[...]

§ 7. Wenn einer der Ehegatten sich im Zustand der Demenz oder der schweren Geistesstörung befindet, wird er als Beklagter von seinem Vormund, seinem vorläufigen Verwalter oder, in deren Ermangelung, von einem Ad-hoc-Verwalter, der vorher vom Präsidenten des Gerichts auf Ersuchen der klagenden Partei bestellt wird, vertreten ».

B.3.2. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass eine Person, die für die Erhebung einer Ehescheidungsklage wegen unheilbarer Zerrüttung der Ehe für handlungsunfähig erklärt wurde, eine solche Klage auch nicht über den Beistand oder über die Vertretung durch ihren Betreuer einreichen kann. Sie kann diese Handlung nur dann selbst vornehmen, wenn der Friedensrichter sie im Rahmen einer besonderen Ermächtigung für fähig erklärt hat, ihren Willen zu äußern. Nur wenn der handlungsunfähige Ehegatte als Beklagter in einem Ehescheidungsverfahren auftritt, kann er durch den Betreuer oder gegebenenfalls durch einen Ad-hoc-Verwalter vertreten werden. Die Befugnisse der Letztgenannten beschränken sich jedoch auf die reine Verteidigung. Dies beinhaltet keinesfalls die Erhebung einer Widerklage auf Ehescheidung (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-2068/2, S. 31).

B.4. Artikel 497/2 des früheren Zivilgesetzbuches enthält eine Liste von insgesamt 27 Handlungen, bei denen der Beistand oder die Vertretung durch den Betreuer nicht möglich ist. Neben Handlungen, die eher familienrechtlichen Charakter haben, wie die Einwilligung zur Eheschließung (Nr. 1), die - in vorliegender Rechtssache fragliche - Einreichung einer Klage auf Ehescheidung wegen unheilbarer Zerrüttung (Nr. 5), ein Antrag auf Ehescheidung im gegenseitigen Einverständnis (Nr. 7) und die Anerkennung eines Kindes (Nr. 8), geht es unter anderem auch um Handlungen, die sich unmittelbar auf die körperliche Unversehrtheit der geschützten Person beziehen, wie die Bitte um Sterbehilfe (Nr. 18), die Bitte um Durchführung

eines Schwangerschaftsabbruchs (Nr. 19) und die Zustimmung zu einer Entnahme von Organen (Nr. 28).

Hinsichtlich der Artikel 231, 492/1 § 1 Absatz 3 Nr. 4 und 497/2 Nr. 5 des früheren Zivilgesetzbuches heißt es in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 17. März 2013:

« Er wordt aandacht geschonken aan het onderscheid tussen handelingen die de persoon raken en handelingen m.b.t. het beheer van de goederen.

Handelingen die betrekking hebben op de persoon kunnen niet worden gelijkgesteld met handelingen die betrekking hebben op de goederen. Handelingen die de persoon raken zijn veel ingrijpender en eisen bijzondere aandacht. De regels inzake de werking van het beheer over de goederen kunnen dan ook niet zonder meer worden getransponeerd naar de persoon » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-1009/001, S. 12).

Und:

« De vrederechter oordeelt bij de inrichting van het beschermingsstatuut uitdrukkelijk of de beschermde persoon handelingsonbekwaam is voor het stellen van de betreffende rechtshandeling (art. 492/1, § 1, van het Burgerlijk Wetboek) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-1009/010, S. 19).

Und:

« De onbekwaamheid om een echtscheidingsvordering in te stellen moet uitdrukkelijk door de vrederechter zijn vastgesteld bij toepassing van artikel 492-2 B.W. Het volstaat niet om onder een beschermingsstatuut te zijn geplaatst. De wet vertrekt vanuit de bekwaamheid van de beschermde persoon » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-1009/001, S. 26).

Und:

« Oordeelt de vrederechter dat de beschermde persoon handelingsonbekwaam is, dan nog kan de beschermde persoon tijdens het bewind de toelating (machtiging) aan de vrederechter vragen om alsnog deze rechtshandeling te stellen (*cf.* procedure art. 1241 en 1246 van het Gerechtelijke Wetboek) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-1009/010, S. 19).

Und:

« [...] De juridische handelingsonbekwaamheid [belet] niet op absolute wijze (meer) dat de beschermde persoon die op het ogenblik van het stellen van de proceshandeling daar wel wilsbekwaam toe is, alsnog een vordering tot echtscheiding instelt. De vrederechter oordeelt

enkel over de wilsbekwaamheid, niet over de opportuniteit om uit de echt te scheiden of de vervulling van de voorwaarden daartoe. Op die manier wordt rekening gehouden met personen die een wisselend ziektebeeld vertonen en op bepaalde ogenblikken wel nog bekwaam zijn om te oordelen over hun persoon. De vrederechter beoordeelt de ‘ wilsbekwaamheid ’ tot echtscheiding op dezelfde wijze en met dezelfde middelen als het voornemen om te huwen.

De term ‘ wilsbekwaamheid ’ wijst erop dat de persoon in staat is om *de facto* (in feite) zelf en zelfstandig proceshandelingen te stellen zoals alle andere deelnemers aan het rechtsverkeer in de samenleving die niet beschermd worden.

De machtiging dekt niet enkel het instellen van de vordering, maar *a fortiori* ook het zich in de loop van de procedure akkoord verklaren met een ingestelde echtscheidingsvordering (art. 1255, § 3 Ger. W.) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-1009/001, SS. 26 und 27).

Und:

« Ingeval een persoon handelingsonbekwaam wordt verklaard voor het stellen van bepaalde handelingen, dan moet bepaald worden hoe deze handelingsonbekwaamheid wordt opgevangen of er is sprake van een rechtsonbekwaamheid. Dit wil zeggen dat de betrokkene juridisch op geen enkele wijze deze handelingen nog kan stellen.

Slechts voor zeer uitzonderlijke handelingen die hoogstpersoonlijk zijn, leidt de handelingsonbekwaamheid ook tot een (beperkte) rechtsonbekwaamheid, nl. wat betreft een aantal handelingen opgenomen in de lijst met hoogstpersoonlijke handelingen (art. 497/2 van het Burgerlijk Wetboek). Uiteraard kan de vrederechter steeds deze onbekwaamheid opheffen (art. 492/4 van het Burgerlijk Wetboek) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-1009/010, S. 43).

Und:

« Artikel 497-3 [lees : artikel 497/2] van het Burgerlijk Wetboek verduidelijkt welke rechts- en proceshandelingen niet vatbaar voor vertegenwoordiging of bijstand zijn. Het betreffen zeer gewichtige handelingen die een hoogstpersoonlijke keuze van de beschermde persoon vereisen en waarover niemand anders in zijn plaats kan beslissen laat staan kan oordelen of de voorgenomen handeling wel strookt met zijn belang. Het betreffen handelingen die een uitdrukking vormen van de diepste gevoelens en wensen van de beschermde persoon. Ook in het Franse recht is dergelijke lijst terug te vinden (zie art. 458 C. civ.) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-1009/001, SS. 48 und 49).

und:

« In alle andere gevallen wordt deze handelingsonbekwaamheid opgevangen door hetzij de bijstand van hetzij de vertegenwoordiging door de bewindvoerder. Bij een bijstandsregime stelt de beschermde persoon zelf de betreffende handeling, maar met (juridische) bijstand van zijn bewindvoerder. Het initiatief gaat uit van de beschermde persoon. Bij een

vertegenwoordigingsregime treedt de bewindvoerder op in naam en voor rekening van de beschermde persoon » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-1009/010, SS. 43 und 44).

Zur Hauptsache

In Bezug auf die dritte Vorabentscheidungsfrage

B.5. Mit der dritten Vorabentscheidungsfrage möchte das vorlegende Rechtsprechungsorgan vom Gerichtshof erfahren, ob Artikel 497/2 Nr. 5 des früheren Zivilgesetzbuches vereinbar sei mit Artikel 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern diese Bestimmung verhindere, dass eine Person, die für handlungsunfähig erklärt worden sei, eine Ehescheidungsklage einzureichen, und die ihren Willen nicht mehr äußern könne, eine Ehescheidungsklage gemäß Artikel 229 § 1 des früheren Zivilgesetzbuches aufgrund einer nachgewiesenen unheilbaren Zerrüttung der Ehe einreichen könne, auch nicht über den Beistand oder die Vertretung durch ihren Betreuer und auch nicht nach besonderer Ermächtigung des Betreuers durch den Friedensrichter, wodurch diese Person keinen Zugang zu einem Gericht habe, um den Ehescheidungsantrag beurteilen zu lassen.

In der Ausgangstreitigkeit möchte der Betreuer einer für handlungsunfähig erklärten Person für diese Person die Ehescheidung aufgrund einer unheilbaren Zerrüttung der Ehe beantragen, die auf verschiedene schwerwiegende Taten zurückzuführen ist, die ihr Ehegatte gegenüber ihr begangen hat und für die er verurteilt und in eine Anstalt eingewiesen wurde. Die klagende Partei vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan wurde zu Beginn der Betreuung aufgrund von Artikel 492/1 Absatz 3 Nr. 5 des früheren Zivilgesetzbuches durch das Friedensgericht für handlungsunfähig erklärt, eine Ehescheidungsklage wegen unheilbarer Zerrüttung der Ehe einzureichen. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan stellt im Rahmen des Ausgangsverfahrens ebenso fest, dass die klagende Partei ihren Willen nicht mehr äußern kann in Bezug auf die Frage, ob sie sich scheiden lassen möchte oder nicht, wie in Artikel 231 des früheren Zivilgesetzbuches vorgesehen.

B.6. Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention verbietet eine Diskriminierung bei der Ausübung der in dieser Konvention erwähnten Rechte.

Da in der Vorabentscheidungsfrage nicht dargelegt wird, in welcher Hinsicht die fragliche Bestimmung einen Behandlungsunterschied bei der Ausübung der in den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Rechte einführt, ist die Vorabentscheidungsfrage unzulässig, insofern sie die Beachtung von Artikel 14 dieser Konvention betrifft.

B.7.1. Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention beinhaltet ein Recht auf Zugang zum zuständigen Richter. Dieses Recht wird ebenfalls garantiert in Artikel 13 der Verfassung und im Rahmen eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes.

B.7.2. Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert jeder Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, das Recht auf eine wirksame Beschwerde bei einer innerstaatlichen Instanz.

B.7.3. Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention ist gegenüber Artikel 13 dieser Konvention als *lex specialis* anzusehen, wobei der vorerwähnte Artikel 6 Absatz 1 der Konvention das Recht auf wirksame Beschwerde umfasst (EuGHMR, Große Kammer, 15. März 2022, *Grzęda gegen Polen*, ECLI:CE:ECHR:2022:0315JUD004357218, § 352).

B.8.1. Das Recht auf gerichtliches Gehör kann Zulässigkeitsbedingungen unterliegen. Diese Voraussetzungen dürfen allerdings nicht dazu führen, dass das Recht dergestalt eingeschränkt wird, dass sein Wesensgehalt angetastet wird. Dies wäre der Fall, wenn die Einschränkungen kein rechtmäßiges Ziel verfolgen oder wenn es zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel keinen vernünftigen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit gibt (EuGHMR, Große Kammer, 17. Januar 2012, *Stanev gegen Bulgarien*, ECLI:CE:ECHR:2012:0117JUD003676006, § 230; 30. Mai 2013, *Nataliya Mikhaylenko gegen Ukraine*, ECLI:CE:ECHR:2013:0530JUD004906911, § 31; 3. Oktober 2019, *Nikolyan gegen Armenien*, ECLI:CE:ECHR:2019:1003JUD007443814, § 90).

B.8.2. Schutzmaßnahmen, die die Verfahrensrechte einer für handlungsunfähig erklärten Person einschränken, können zum Schutz dieser Person selbst, zum Schutz der Interessen anderer Personen und zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Rechtspflege gerechtfertigt

sein (EuGHMR, Große Kammer, 17. Januar 2012, *Stanev gegen Bulgarien*, vorerwähnt, § 241; 3. Oktober 2019, *Nikolyan gegen Armenien*, vorerwähnt, § 91). Dennoch haben Schutzmaßnahmen, die zur Handlungsunfähigkeit einer Person führen, schwerwiegende Folgen für verschiedene Aspekte ihres Lebens (EuGHMR, 27. März 2008, *Shtukurov gegen Russland*, ECLI:CE:ECHR:2008:0327JUD004400905, § 88; 22. Januar 2013, *Lashin gegen Russland*, ECLI:CE:ECHR:2013:0122JUD003311702, § 81; 3. Oktober 2019, *Nikolyan gegen Armenien*, vorerwähnt, § 121). Der Entscheidungsprozess, der zu solchen weitreichenden Schutzmaßnahmen führt, muss fair ablaufen (EuGHMR, 3. Oktober 2023, *A.A.K. gegen Türkei*, ECLI:CE:ECHR:2023:1003JUD005657811, § 65) und ein gerechtes Gleichgewicht zwischen den Interessen der handlungsunfähigen Person und den anderen betroffenen berechtigten Interessen herstellen (EuGHMR, 3. Oktober 2023, *A.A.K. gegen Türkei*, vorerwähnt, § 86; 3. Oktober 2019, *Nikolyan gegen Armenien*, vorerwähnt, § 120). Möglicherweise sind besondere Verfahrensgarantien erforderlich, um diejenigen zu schützen, die aufgrund ihres Gesundheitszustands nicht in der Lage sind, in vollem Umfang eigenverantwortlich zu handeln (EuGHMR, Große Kammer, 17. Januar 2012, *Stanev gegen Bulgarien*, vorerwähnt, § 170).

B.9. Aus den in B.4 erwähnten Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber den Beistand oder die Vertretung durch den Betreuer ausgeschlossen hat, weil er die Ehescheidungsklage wegen unheilbarer Zerrüttung der Ehe als eine « äußerst schwerwiegende Handlung » ansieht, die « Ausdruck der tiefsten Gefühle und Wünsche der geschützten Person [ist] », sodass sie « eine höchstpersönliche Entscheidung der geschützten Person [erfordert] ». Nach Ansicht des Gesetzgebers kann daher nur die geschützte Person selbst entscheiden, ob diese Handlung mit ihrem Interesse vereinbar ist.

Der fragliche Artikel 497/2 Nr. 5 des früheren Zivilgesetzbuches ist deshalb im Licht der B.4 erwähnten Ziele der Reform der Betreuung sachdienlich, um die Autonomie der geschützten Person zu wahren und zu verhindern, dass ihr Gesundheitszustand missbraucht wird.

B.10. Es gehört zu Beurteilungsfreiheit des Gesetzgebers, festzulegen, wie die Frage, dass eine Person aufgrund ihres Gesundheitszustands unfähig ist, ihre vermögensrechtlichen oder nicht vermögensrechtlichen Interessen selbst angemessenen wahrzunehmen, geregelt werden soll.

Wenn es um Schutzmaßnahmen geht, die, wie in B.9 erwähnt, schwerwiegende Auswirkungen auf verschiedene Aspekte des Lebens der geschützten Person haben, ist diese Beurteilungsfreiheit jedoch eingeschränkter (EuGHMR, 27. März 2008, *Shtukaturov gegen Russland*, vorerwähnt, § 88; 3. November 2011, *X und Y gegen Kroatien*, ECLI:CE:ECHR:2011:1103JUD000519309, § 109; 3. Oktober 2019, *Nikolyan gegen Armenien*, vorerwähnt, § 121).

B.11.1. Obwohl es ein legitimes Ziel ist, die Interessen der geschützten Person zu wahren, indem verhindert wird, dass der Betreuer gegen deren Interessen eine Ehescheidungsklage einreicht, ist die fragliche Bestimmung mit unverhältnismäßigen Folgen verbunden, insofern sie umgekehrt auch verhindert, dass eine Ehescheidungsklage eingereicht wird, wenn eine solche Klage gerade im Interesse der geschützten Person liegt.

Die fragliche Bestimmung zwingt einen Ehegatten, der dauerhaft handlungsunfähig ist und seinen Willen nicht äußern kann und der deshalb von der in Artikel 231 des früheren Zivilgesetzbuches vorgesehenen Möglichkeit keinen Gebrauch machen kann, dazu, so lange, wie seine Handlungsunfähigkeit andauert, verheiratet zu bleiben, selbst wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass die Ehe unheilbar zerrüttet ist und es nicht in seinem Interesse liegt, verheiratet zu bleiben.

B.11.2. Weder in den in B.4 erwähnten Vorarbeiten noch in dem vom Ministerrat beim Gerichtshof eingereichten Schriftsatz wird dargelegt, warum das Interesse der geschützten Person an der Einreichung einer Ehescheidungsklage aufgrund einer nachgewiesenen unheilbaren Zerrüttung der Ehe im Sinne von Artikel 229, § 1 des früheren Zivilgesetzbuches nicht objektiv durch den Betreuer festgestellt werden könnte. Dieser könnte seine Beurteilung auf (frühere) Äußerungen, Verhaltensweisen und Wertvorstellungen der geschützten Person sowie auf bestimmte Sachverhalte stützen, die sich während der Ehe ereignet haben.

Die Tätigkeit des Betreuers unterliegt mehreren Kontrollmechanismen zum Schutz der Interessen der handlungsunfähigen Person. So steht der Betreuer unter der ständigen Aufsicht des Friedensrichters (Artikel 492/4, 496/7, 497/3 § 1, 497/4, 497/8 und 499/14 des früheren Zivilgesetzbuches). Darüber hinaus muss der Betreuer für die Einreichung einer Ehescheidungsklage wegen unheilbarer Zerrüttung im Sinne von Artikel 229 § 1 des früheren Zivilgesetzbuches eine besondere Ermächtigung des Friedensrichters einholen. Die

Einreichung einer solchen Klage bezieht sich nämlich auf « [die gerichtliche Vertretung der] geschützten Person [...] als Kläger bei Verfahren und Handlungen », wofür der Friedensrichter dem Betreuer aufgrund von Artikel 499/7 § 1 Absatz 1 Nr. 3 des früheren Zivilgesetzbuches eine besondere Ermächtigung erteilen muss. Falls der Betreuer die Ehescheidungsklage einreichen würde, ohne dass er über eine besondere Ermächtigung verfügt, wäre diese Klage nichtig (Artikel 499/13 Absätze 1 und 2 des früheren Zivilgesetzbuches). Schließlich muss die Ehescheidungsklage beim Familiengericht eingereicht werden (Artikel 572*bis* Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches), das prüfen muss, ob die Voraussetzungen für eine Ehescheidung aufgrund unheilbarer Zerrüttung erfüllt sind.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die fragliche Bestimmung kein gerechtes Gleichgewicht zwischen den Interessen der handlungsunfähigen Person und den anderen betroffenen berechtigten Interessen herstellt (vgl. EuGHMR, 3. Oktober 2019, *Nikolyan gegen Armenien*, vorerwähnt, §§ 93 bis 98; 9. Oktober 1979, *Airey gegen Irland*, ECLI:CE:ECHR:1979:1009JUD000628973, §§ 20 bis 28).

Artikel 497/2 Nr. 5 des früheren Zivilgesetzbuches ist daher nicht vereinbar mit Artikel 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern diese Bestimmung verhindert, dass eine Person, die für handlungsunfähig erklärt worden ist, eine Ehescheidungsklage einzureichen, und die ihren Willen nicht mehr äußern kann im Sinne von Artikel 231 des früheren Zivilgesetzbuches, eine Ehescheidungsklage gemäß Artikel 229 § 1 des früheren Zivilgesetzbuches aufgrund einer nachgewiesenen unheilbaren Zerrüttung der Ehe einreichen kann, in deren Rahmen diese Person durch ihren Betreuer vertreten wird, der über eine besondere Ermächtigung verfügen muss, die vom Friedensrichter kraft Artikel 499/7 § 1 Absatz 1 Nr. 3 des früheren Zivilgesetzbuches erteilt wurde.

In Bezug auf die erste und die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.13. Die erste und die zweite Vorabentscheidungsfrage beziehen sich ebenfalls auf die Unmöglichkeit einer Person, die für handlungsunfähig erklärt worden ist und ihren Willen nicht mehr äußern kann, um eine Ehescheidungsklage aufgrund einer nachgewiesenen unheilbaren Zerrüttung der Ehe einzureichen.

Da die Beantwortung dieser Vorabentscheidungsfragen nicht zu einer umfassenderen Feststellung der Verfassungswidrigkeit führen kann, müssen sie nicht untersucht werden.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 497/2 Nr. 5 des früheren Zivilgesetzbuches verstößt gegen Artikel 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern diese Bestimmung verhindert, dass eine Person, die für handlungsunfähig erklärt worden ist, eine Ehescheidungsklage einzureichen, und die ihren Willen nicht mehr äußern kann im Sinne von Artikel 231 des früheren Zivilgesetzbuches, eine Ehescheidungsklage gemäß Artikel 229 § 1 des früheren Zivilgesetzbuches aufgrund einer nachgewiesenen unheilbaren Zerrüttung der Ehe einreichen kann, in deren Rahmen diese Person durch ihren Betreuer vertreten wird, der über eine besondere Ermächtigung verfügen muss, die vom Friedensrichter kraft Artikel 499/7 § 1 Absatz 1 Nr. 3 des früheren Zivilgesetzbuches erteilt wurde.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 12. Februar 2026.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Frank Meersschaut

(gez.) Luc Lavrysen